

E 2 Merkblatt für das Laschen von Containern durch die Schiffsbesatzung

In Ausnahmefällen erfolgt das Laschen von Containern durch die Besatzung eines Schiffes. Dieses hat sich in der Vergangenheit als gefahrgeneigte Tätigkeit mit entsprechenden Unfällen und Unfallzahlen herausgestellt. Aus diesem Grund veröffentlicht die See-Berufsgenossenschaft zum Schutz der Versicherten dieses Merkblatt für das Laschen von Containern durch die Schiffsbesatzung.

Die Versicherten sind durch die Schiffsführung anhand des Merkblattes über die Gefahren beim Laschen von Containern zu unterweisen, dabei sind die einschlägigen technischen Regeln zu beachten.

Des Weiteren wird auf die vom Unternehmer vor Aufnahme der Arbeiten durchzuführende Gefährdungsbeurteilung sowie auf die Einführung entsprechender Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Containerlascharbeiten verwiesen.

1. Laschgräben müssen zum Beispiel nach Setzen aller im Cargo Securing Manual vorgesehenen Laschstangen sicher begehbar und frei von losen Laschmaterialien sein.
2. Bei Dunkelheit ist für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Die Beleuchtung darf nicht blenden (siehe Kapitel 7.1 Ziffer 5 des ILO Code of Practice on Safety and Health in Ports).
3. Bei Lascharbeiten ist die entsprechende persönliche Schutzausrüstung wie Schutzschuhe, Helm, Handschuhe und Sicherheitsgeschirr gegen Absturz zu tragen.
4. Wo erforderlich, hat das Setzen oder Entfernen der Laschstangen nur unter Mithilfe einer zweiten Person zu geschehen.

5. Bei Arbeiten auf der ersten Lage Container oder höher sowie auf Lukendeckeln mit Absturzgefahr sind Sicherheitsgeschirre zu benutzen.
6. Das Benutzen des Spreaders zur Personenbeförderung ist nicht gestattet, es sei denn, der Spreader verfügt über eine für diesen Einsatz vorgesehene, gesicherte Plattform.
7. Bei Einsatz einer Leiter ist diese zu sichern. Die Gefahr des Rutschens der Leiter bei nassen Luken oder Containern ist zu beachten. Das Besteigen eines Containers ohne Leiter ist nicht gestattet (siehe Merkblatt F 8).
8. Lascharbeiten während des Ladens oder Löschens in den gleichen oder angrenzenden Bays sind wegen der Gefahr von herunterfallenden Teilen nicht gestattet. Die Koordination übernimmt der Aufsichtsführende.
9. Auf See ist eine Überprüfung der Containerlaschings und gegebenenfalls ein Nachlaschen erforderlich, insbesondere bei Annäherung an oder in Schlechtwettergebieten. Das Nachlaschen auf Containern ist dabei zu vermeiden und nur in dringenden Fällen anzuordnen.
10. Beim Nachlaschen auf See sind die Bewegungen des Schiffes durch geeignete Wahl von Kurs und Geschwindigkeit auf ein Minimum zu beschränken. Das Nachlaschen ist unter größter Vorsicht durchzuführen, um Quetschungen und ähnliche Verletzungen zu vermeiden.
11. Bei Arbeiten an den äußeren Stacks ist ein Sicherheitsgeschirr anzulegen. Das Gleiche gilt, wenn unumgängliche Sicherungsarbeiten auf den Containern durchzuführen sind.